

Vertragskonditionen für Einlagerer und Lagerhalter

0 ALLGEMEINES

0.1 Fredi Sidler Transport AG (Lagerhalter) besorgt die Lagerung von Gütern aller Art, Raum- und Platzvermietung, die damit verbundenen Manipulationen, Ein- und Auslagerung sowie Sonderdienstleistungen wie Kommissionierung, Sortieren, Zusammenstellen und Verpacken usw. nach Massgabe dieser Bestimmungen und gegen Entgelt.

0.2 Die Annahme und Ausgabe der Güter erfolgt nur an den ortsüblichen Arbeitstagen während den normalen Geschäftsstunden.

0.3 Fredi Sidler Transport AG besorgt den Ein- und Auslad der Güter. Der Übergabeort für die Ein- und Auslagerung ist die Rampe im Sidler Gebäude.

Beim Entlad von Containern und Eisenbahnwagen sorgt die Fredi Sidler Transport AG nach Möglichkeit dafür, dass keine Wagenstandgelder zu zahlen sind. Sie übernimmt grundsätzlich keine Verpflichtung auf Ein- und Auslagerung innert bestimmter Fristen und keine Haftung für die während einer allfälligen Wartezeit entstandenen Kosten oder Schäden.

0.4 Fredi Sidler Transport AG ist nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, für Rechnung des Einlagerers Zölle und Steuern zu bezahlen, sofern der Einlagerer nicht anderweitig verfügt.

Der Einlagerer hat die dafür ausgelegten Beträge nebst den übrigen Kosten zu vergüten.

0.5 Der Einlagerer verzichtet darauf, der Forderung für Lagergeld, Manipulation und andere Leistungen irgendwelche Gegenforderungen zur Verrechnung entgegenzustellen.

0.6 Sämtliche Instruktionen sind grundsätzlich schriftlich, per Telefon oder per Telefax zu erteilen. Der Auftraggeber trägt alle Folgen, die aus falschen, unklaren, unvollständigen, mündlichen oder telefonischen Verfügungen entstehen können.

0.7 In Lagerräumen, in welchen Güter aufbewahrt werden, besteht grundsätzlich Rauchverbot.

0.8 Der Einlagerer hat jeden Wechsel seines Domizils dem Lagerhalter unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies und kommen die an ihn gerichteten Mitteilungen als unbestellbar zurück, so ist der Lagerhalter berechtigt, nach Ablauf von 60 Tagen seit einer wiederum als unbestellbar zurückerhaltenen Mahnung, die Waren freihändig zu verkaufen.

1 ANNAHME VON GÜTERN

1.1 Für die Fredi Sidler Transport AG besteht kein Annahmewang. Die Annahme von Gütern richtet sich nach der verfügbaren Lagerkapazität und den vorhandenen personellen und technischen Möglichkeiten sowie nach einem privatrechtlichen Vertrag zwischen Lagerhalter und Einlagerer.

1.2 Der Einlagerer meldet seine Güter mit schriftlicher Instruktion an.

1.3 Die Güter können auch mündlich angemeldet oder direkt mit auf den Namen des Einlagerers lautendem Frachtbrief dem Lagerhalter zugestellt werden. Diese Aufträge sind durch den Einlagerer zu bestätigen.

1.4 Die Anmeldung oder Auftragsbestätigung soll folgende Angaben erhalten:

- a) Ort, Zeit, und Art der Anlieferung
- b) Zeichen, Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Inhalt und Gewicht
- c) Angaben über besondere Eigenschaften der Güter gemäss Ziffer 1.5
- d) Anweisung über allfällige besondere Behandlung der Güter
- e) Wert der Güter. Dieser darf nicht höher sein als der Marktwert der Ware
- f) Datum und Unterschrift

1.5 Brand- und explosionsgefährliche, humantoxische und ökotoxische Güter, sowie Güter, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nachteilige Einwirkungen auf andere Güter haben, werden nicht zur Lagerung angenommen. Der Einlagerer ist verpflichtet, Sidler bei jeder Gütermeldung auf solche Eigenschaften aufmerksam zu machen; bei giftigen Gütern ist die Giftklasse und RID-Klasse anzugeben.

1.6 Fredi Sidler Transport AG ist berechtigt, jedoch ohne besonderen Auftrag nicht verpflichtet, die Güter bei der Einlagerung auf Übereinstimmung von Gewicht und Inhalt mit den auf den Begleitpapieren gemachten Angaben zu prüfen. Ergibt eine Kontrolle, dass die auf dem Einlagerungsauftrag gemachten Angaben unrichtig sind, so wird der Einlagerer unverzüglich verständigt. Liegen Indizien für unrichtige Warenbezeichnung vor, so ist Sidler zur Öffnung der Gutstücke berechtigt. Erweisen sich diese Indizien als richtig, so zahlt der Einlagerer die durch die Kontrolle entstandenen Kosten.

1.7 Erweist es sich bei der Annahme, dass an den einzulagernden Gütern Schaden entstanden ist oder entsteht, so trifft Sidler sofort die zweckmässig erscheinenden Massnahmen, benachrichtigt den Einlagerer und wahrt dessen Rechte gegenüber dem Frachtführer bzw. Überbringer.

1.8 Für an Lager genommene Güter erstellt Fredi Sidler Transport AG einen Lager-Empfangschein. Dieser hat lediglich Beweisfunktion.

2 AUSLAGERUNG VON GÜTERN

2.1 Der Einlagerer ist für den Zustand der Güter selbst verantwortlich. Für spezielle Überwachungsmassnahmen ist Sidler gegen Entschädigung besonders zu beauftragen. Beobachtet Sidler indessen an den Gütern Anzeichen, die den Einlagerer zu irgendwelchen Vorkehren bewegen können, so hat er jenen auch ohne Auftrag zu benachrichtigen. Nötigenfalls trifft Sidler im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht nach eigenem Ermessen, jedoch auf Kosten des Einlagerers, dringend gebotene Massnahmen.

2.2 Fredi Sidler Transport AG räumt dem Einlagerer das Besichtigungs- und Kontrollrecht während der Geschäftszeit ein. Manipulationen an Gütern dürfen vom Einlagerer grundsätzlich nur in Gegenwart eines Angestellten der Fredi Sidler Transport AG vorgenommen werden. Drittpersonen ist der Zutritt zu den Lagergütern nur mit Einwilligung des Einlagers gestattet.

3 AUSLAGERUNG VON GÜTERN

3.1 Der Einlagerer erteilt den Auslieferungsauftrag grundsätzlich schriftlich.

3.2 Der Auftrag soll folgende Angaben enthalten:

- a) Lagernummer, Zeichen, Nummern, Anzahl, Art der Verpackung, Inhalt, Gewicht.
- b) Empfänger, Frakturvorschriften, Art der Abfuhr.
- c) Anweisung über allfällige Prüfungen, Wägen usw.

3.3 Als Verfügungsberechtigter gilt immer der Besitzer der eingelagerten Güter. Bestehen Zweifel für die Verfügungsberechtigung, so stellt Fredi Sidler Transport AG Rückfragen.

3.4 Die Auslagerung wird dem Einlagerer mit Ausgangsschein angezeigt.

3.5 Das Lagergeschäft wird mit dem Datum des Ausgangs beendet.

4 ÜBERTRAGUNG VON GÜTERN

4.1 Der Einlagerer kann durch schriftliche Anzeige seine Güter auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung wird dem Auftragsgeber mit Ausgangsschein und dem neuen Einlagerer mit Lager-Empfangsschein angezeigt. Der Auftraggeber hat bis zur Übertragung des Gutes auf den Rechtsnachfolger für die Verpflichtungen aus dem Lagervertrag aufzukommen.

4.2 Durch die Übertragung der Güter wird das Retentions- bzw. Faustpfandrecht gemäss Ziffer 8 in keiner Weise beschränkt. Die pfandrechtlichen Ansprüche von Sidler sowohl für die Verpflichtungen des früheren als auf diejenigen des späteren Berechtigten bleiben bestehen.

4.3 Wird die Annahme der übertragenen Güter abgelehnt, so ist die Übertragung hinfällig. Der Lagervertrag mit dem bisherigen Einlagerer bleibt weiter bestehen.

5 RAUM UND PLATZVERMITTUNG

5.1 Für die Vermietung von Lagerplätzen und Räumlichkeiten werden besondere vertragliche Abmachungen getroffen.

6 RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

6.1 Sidler stellt monatlich den Warenbestand fest und fakturiert ihre Dienstleistungen.

6.2 Rechnungen sind innert 10 Tagen ab Erstellungsdatum zu bezahlen.

6.3 Auf Rechnungen, die innert 30 Tagen nicht bezahlt sind, wird ein Verzugszins von 7% berechnet.

7 DECKUNG DER GUTHABEN

7.1 Zur eigenen Deckung darf das Guthaben von Sidler nie mehr als 2/3 des Verkaufswertes der Ware betragen.

7.2 Der Einlagerer hat der Aufforderung von Fredi Sidler Transport AG zur besseren Deckung seines Guthabens unverzüglich Folge zu leisten. Bis zur erfolgten Zahlung wird der Bezug der Lagergüter gesperrt.

7.3 Die von Sidler für die Deckung vorgenommene Wertung der Güter ist unter allen Umständen anzuerkennen.

8 RETENTIONS- UND FAUSTPFANDRECHT

8.1 Fredi Sidler Transport AG hat das gesetzliche Retentionsrecht am Lagergut. Vor Bezahlung der gesamten Forderung der Fredi Sidler Transport AG aus dem Lagervertrag hat der Einlagerer kein Recht auf Auslagerung. Ausserdem hat Sidler an den in ihrem Gewahrsam oder in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Gütern ein vertragliches Faustpfandrecht zur Deckung sämtlicher Forderungen, die sie aus irgend einem geschäftlichen Grunde gegenüber dem Einlagerer hat, d.h. zur Deckung des jeweiligen Saldo aus dem gesamten Geschäftsverkehr. Durch die Übertragung der auf Lager befindlichen Güter an einen Dritten werden die pfandrechtlichen Ansprüche der Fredi Sidler Transport AG für Forderungen gegenüber dem Abtretenden nicht berührt.

8.2 Kommt der Einlagerer seiner Zahlungspflicht nicht nach, so kann Sidler die Lagergüter, sofern sie es angedroht hat, nach Ablauf von 30 Tagen seit der gesetzlichen Mahnung, freihändig

bestens verkaufen. Ein allfälliger Überschuss des Verkaufspreises über die Retentions- bzw. Pfandforderung wird dem Einlagerer vergütet.

9 HAFTPFLICHT VON FREDI SIDLER TRANSPORT AG

9.1 Der Lagerhalter haftet nur für Schäden, welche nachweisbar durch grobes Verschulden von ihm selbst oder von seinen Hilfspersonen verursacht worden sind. In letzterem Fall haftet er überdies nur, soweit er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotenen Sorgfalt angewendet habe, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

9.2 Die Haftung beginnt mit der Einlagerung und endet nach Vollzug der Auslagerung. Übergabeort der Güter ist die Rampe.

9.3 Die Haftpflicht erstreckt sich auf den allgemein üblichen Handelswert der Güter am Einlagerungsort zur Zeit des Verlustes oder der Beschädigung. Im Falle des vollständigen Verlustes der Güter wird deren Wert, im Falle der Beschädigung deren Instandstellung oder Reparatur ersetzt. Die Haftung des Lagerhalters ist limitiert auf den allgemein üblichen Handelswert am Einlagerungsort der Ware zu Zeit des Verlustes oder der Beschädigung, höchstens aber auf den deklarierten Wert. Pro Ereignis ist die Haftung des Lagerhalters auf Fr. 50'000.- beschränkt.

9.4 Die Fredi Sidler Transport AG haftet nicht für:

- a) Schäden, die durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Neutralitätsverletzungen, Arbeitskonflikte usw. entstehen.
- b) Schäden, inklusive Eigenschaden der Verpackung, welchen die Ware nach ihrer Art und Beschaffenheit bei der Lagerung ausgesetzt ist, wie Bruch bei zerbrechlichen Gegenständen (Porzellan, Glas, Bilder, in Flaschen verpackte Flüssigkeiten), Rost, Gärung, innerer Verderb usw.
- c) Schäden, die durch Erhitzung und Staub, Insekten und Nagetiere verursacht werden, wenn der Einlagerer nicht nachweist, dass die Fredi Sidler Transport AG die üblichen Abwehrmassnahmen unterlassen hat.
- d) Schäden an nicht oder mangelhaft verpackter Ware.
- e) Manko an Zahl und Gewicht, sofern der Einlagerer nicht die Abwägung oder Zählung der Güter anlässlich deren Annahme verlangt hat; üblicher Schwund bleibt vorbehalten.
- f) Den inneren Zustand äusserlich gut beschaffener Gutstücke
- g) Schäden infolge falscher oder ungenügender Deklarationen
- h) Indirekte Schäden, Folgeschäden, Verzugsschäden usw.
- i) Schäden an Waren, die der Einlagerer selbst nicht oder nicht genügend versichert hat oder nicht durch den Lagerhalter hat versichern lassen. (Ziff. 11)

10 HAFTPFLICHT DES EINLAGERERS

10.1 Der Einlagerer haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden, die durch die Einlagerung dem Lagerhalter oder Dritten entstehen. Unter diese Haftung fallen zum Beispiel die Schäden, die aus der Einlagerung von falsch, unvollständig oder missverständlich bezeichneten Waren und mangelhaften Angaben entstehen.

Unter diese Haftung fallen auch falsch oder unrichtig deklarierte, gemäss Ziffer 1.5 risikobehafteter Güter, auf die der Einlagerer die Fredi Sidler Transport AG nicht aufmerksam machte.

10.2 Wird Sidler durch geschädigte Dritte in Anspruch genommen, so hat der Einlagerer sie vollumfänglich freizustellen. Für diese Forderungen von Sidler besteht ein Retentionsrecht am Lagergut.

11 VERSICHERUNG

11.1 Zur Versicherung des Lagergutes gegen Feuer-, Wasser- und Einbruchdiebstahlschaden ist der Lagerhalter nur verpflichtet, wenn ein ausdrücklicher schriftlicher Auftrag des Einlagerers unter Angabe des Versicherungswertes und des zu deckenden Risikos vorliegt. Die entsprechenden Prämien werden separat in Rechnung gestellt.

11.2 Bei einer mengen- oder wertmässigen Veränderung des Lagergutes wird die Versicherungssumme auf schriftlichen Auftrag des Einlagerers hin angepasst. Bei jedem Schadenfall hat der Einlagerer nur soweit Anspruch auf Schadenersatz, als die Versicherungsgesellschaft auf Grund der bezüglichen Versicherungsbedingungen einen solchen leistet unter Abzug allfälliger Forderungen, die dem Lagerhalter noch zustehen.

11.3 Hat der Einlagerer die Versicherung selbst gedeckt, so stehen bei einem Schadenfall weder ihm noch der Versicherungsgesellschaft irgendwelche Ersatz- oder Regressansprüche gegen den Lagerhalter zu.

12 AUFLOESUNG DES VERTRAGSVERHAELTNISSES

Die Fredi Sidler Transport AG darf, wenn nichts anderes vertraglich vereinbart ist, den Lagervertrag auf das dem Kündigungsmonat folgende Monatsende durch eingeschriebenen Brief kündigen. Der Lagervertrag kann ausserdem vorzeitig fristlos aus wichtigen Gründen aufgelöst werden. Diese sind insbesondere dann gegeben, wenn die Bestimmungen nicht eingehalten werden oder Güter während der Lagerung des Lagerhausbetriebs störende Eigenschaften (z. B. Geruch) entwickeln. Kommt der Einlagerer der befristeten Aufforderung zur Rücknahme der Güter und Bezahlung der aufgelaufenen Kosten nicht nach, so kann die Fredi Sidler Transport AG nach Ziffer 8 dieser Bestimmungen vorgehen. Nach Ablauf der für die Rücknahme der Güter gesetzten Frist bis zur Auslagerung können zudem die doppelten Lageransätze erhoben werden.

13 ERFUELLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dem Lagervertrag ist Rotkreuz.

Als Gerichtsstand gelten die ordentlichen Gerichte.

14 INKRAFTSETZUNG

Die vorliegenden Bestimmungen traten am 01. Juli 2010 in Kraft.

Datum:

Datum:

Ort:

Ort:

Fredi Sidler Transport AG

Kunde